

## 1. Lieferbedingungen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und allen nachstehend genannten Unternehmen der Kayser-Unternehmensgruppe Anwendung („Kayser“):

- A. Kayser Automotive Systems GmbH
- A. Kayser Automotive Systems GmbH u. Co. KG Glauchau
- A. Kayser Automotive Systems Polska Sp. z o.o.
- Kayser Automotive Systems Klodzko Sp. z o. o.
- Kayser Automotive Hungária Kft.
- A. Kayser Automotive Iberica S.L. Automocion S Comanditaria
- Kayser Automotive Systems (Suzhou) Co., Ltd
- Kayser Automotive Systems (Changchun) Co., Ltd
- Kayser Automotive Systems S. en C.
- Kayser Mexico, S.A. de C.V.
- Kayser Automotive Systems India Private Limited
- A. Kayser Automotive Systems USA LP

1.2 Sämtliche Bestellungen von Waren oder Leistungen („Vertragsgegenstände“) von Kayser erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Verkaufsbedingungen) des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Kayser diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zwischen Kayser und dem Lieferanten vereinbart wird.

1.4 Darüber hinaus finden für sämtliche Bestellungen von Kayser folgende Dokumente, in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Version Anwendung (abrufbar unter <https://www.kayser-automotive.com/downloads>):

- Logistikkostenheft
- Qualitätssicherungsvereinbarung (sofern unterzeichnet)
- Kayser-Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung
- Code of Conduct (Verhaltenskodex)

Zusätzlich findet auch das folgende Dokument in der dem Lieferanten übermittelten Fassung Anwendung:

- Hausordnung für Fremdfirmen

1.5 Der Lieferant ist auf Verlangen von Kayser verpflichtet, die von Kayser zur Verfügung gestellte „*Selbstauskunft Compliance/Nachhaltigkeit*“ unverzüglich und vollständig ausgefüllt an Kayser zu senden.

## 2. Bestellung

2.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird, erfolgen Lieferungen auf Basis von schriftlichen Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen von Kayser. Die Einzelheiten des Verfahrens bei Liefereinteilung sind in der „*Kayser-Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung*“ festgelegt, die Gegenstand der Vereinbarungen mit dem Lieferanten wird.

2.2 Liefervorschauen/Forecasts und in Rahmenbestellungen angegebene Planmengen stellen lediglich Orientierungswerte für die Kapazitätsplanung dar und begründen keine Abnahmepflicht für Kayser. Eine verbindliche Abnahmeverpflichtung von Waren entsteht erst durch Lieferabrufe oder vom Lieferanten bestätigten Einzelbestellungen.

2.3 Einzelbestellungen sind unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Tagen) nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Kayser ist bis zur Bestätigung des Lieferanten zum Widerruf von Einzelbestellungen berechtigt.

2.4 Eine Bestellung, bzw. ein Lieferabruf beruht auf Liefervorschauen/Forecasts und weist die Spezifika der Lieferung aus, insbesondere die verbindliche/n Liefermenge/n, den/die Liefertermin/e und den/die Lieferort/e. Eine Annahme durch den Lieferanten gilt als dann erklärt, wenn er einem eingehenden Lieferabruf oder einer Bestellung nicht innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen (Montag - Freitag) nach Zugang widerspricht oder er mit der Ausführung beginnt.

2.5 Kayser kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dadurch entstehende Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind vom Lieferanten zu bewerten und Kayser unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Anschluss daran werden sich Kayser und der Lieferant hinsichtlich der Umsetzung der Änderungen einvernehmlich einigen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung eines Änderungsverlangens keine ordnungsgemäße Rückmeldung, gilt der zuvor vereinbarte Preis weiterhin, es sei denn, der Lieferant informiert Kayser innerhalb dieser zwei Wochen, warum keine derartige Rückmeldung innerhalb von zwei Wochen erfolgen kann.

2.6 Kayser behält sich bei Investitionsgütern (auch Werkzeuge) das Recht vor, nach angemessener Ankündigung und unter Wahrung gesetzlicher Vorgaben und ggf. entgegenstehenden Geheimhaltungsabreden des Lieferanten, ein Audit durchzuführen, um die Preise zu plausibilisieren. Sollte bei einem solchen Audit festgestellt werden, dass die vereinbarten Preise im Verhältnis zum tatsächlichen Wert nicht angemessen sind, sind die Parteien verpflichtet über neue Preise für die betreffenden Investitionsgüter zu verhandeln.

## 3. Beigestelltes Material

3.1 Für die Leistungen des Lieferanten von Kayser beigestellte Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von Kayser. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und im angemessenen Umfang gegen Beschädigung und Verlust zum Neuwert zu versichern.

3.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen und entsprechend den Vorschriften dokumentieren, soweit diese besonders mit Kayser vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von Kayser beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist Kayser unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

3.3 Die Verarbeitung der von Kayser beigestellten Materialien erfolgt ausschließlich für Kayser. Soweit der Wert des von Kayser beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von Kayser, andernfalls entsteht Miteigentum von Kayser und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

3.4 Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB sind ausgeschlossen.

## 4. Qualität und Dokumentation

4.1 Für die Qualität der Waren oder die Ausführung von Dienstleistungen gelten die zwischen Kayser und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen.

4.2 Zusätzlich müssen die Waren oder Dienstleistungen alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen.

4.3 Der Lieferant hat sämtliche Waren und Dienstleistungen vor Warenausgang im Hinblick auf ihre Mangelfreiheit hin zu untersuchen und dies zu dokumentieren.

4.4 Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines in der Automobilindustrie üblichen Qualitätsmanagementsystems mindestens entsprechend den Anforderungen der jeweils aktuellsten Version der EN ISO 9001 erbringen, im Besitz einer entsprechenden Zertifizierung sein und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln. Ziel ist hierbei die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems hin zur Zertifizierung gemäß der aktuellsten Version der IATF 16949. Darüber hinaus findet die mit dem Lieferanten vereinbarte „*Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)*“ Anwendung.

4.5 Der Lieferant hat Qualitätsaufzeichnungen (insbesondere bezüglich Fertigungszeiten/-chargen, Warenausgangsprüfung und für die Rückverfolgbarkeit relevante Dokumente) sowie sicherheits- und entwicklungsrelevante Aufzeichnungen und Dokumente für eine Dauer von mindestens 15 Jahren aufzubewahren.

4.6 Die Einhaltung nachstehender Punkte ist verpflichtend:

- REACH-Verordnung (*bei enthaltenen SVHC-Stoffen über 0,1% im Erzeugnis herrscht eine Informationspflicht an uns als Kunden, darüber hinaus erwarten wir die unaufgeforderte Weitergabe der Dossier-Nummer(n) für die SCIP-Datenbank der europäischen Chemikalienagentur*)
- Stoffe, die in der GASDL aufgeführt sind dürfen nicht verwendet werden
- Stoffe, die in einer spezifischen Stoffverbotsliste sämtlicher OEMs aufgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden
- Sollten sie von obigen Punkten abweichen, ist dieses klar im Angebot und einer eventuellen Auftragsbestätigung an uns mitzuteilen.

4.7 Der Lieferant verpflichtet sich bei Zustimmung des Vertrages entsprechend dem Art. 9, Abs. 1(i) der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/851) zur Bereitstellung der SCIP Nummer. Bei Lieferanten außerhalb der EU sind mindestens die SCIP-relevanten Informationen (SVHC Stoff inkl. CAS-Nr., TARIC-Code und Materialkategorie) an Kayser bzgl. der gelieferten Produkte bereitzustellen.

## 5. Termine, Lieferverzug

5.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Abladestelle.

5.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind Kayser vom Lieferanten unverzüglich nach Kenntnis hierüber mitzuteilen.

5.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant Kayser zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.

5.4 Im Falle eines verschuldeten Lieferverzugs hat der Lieferant für jeden angefangenen Werktag (Montag bis Freitag) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des jeweiligen Auftragswertes an Kayser zu zahlen, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Auftragswertes. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

5.5 Nach fruchtloser Nachfristsetzung ist Kayser berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Kayser nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellung(en) insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5.6 Verfrühte Lieferungen, Teil- und Minderlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Kayser. Fehlt eine solche, ist Kayser berechtigt, solche Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

## 6. Transport, Verpackung, Gefahrübergang

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP INCOTERMS 2020. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.

6.2 Der Gefahrübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Abladestelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von Kayser zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von Kayser durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften von Kayser zu beachten.

6.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung sowie ein Label auf der Ware an gekennzeichnete Stelle beizufügen. Der Informationsgehalt richtet sich nach den Vorgaben von

Kayser gemäß der Logistik- und Verpackungsanforderungen.

6.4 Wurde gelieferte Ware nicht entsprechend der Vorschriften aus dem „Logistiklastenheft“ gekennzeichnet, behalten wir uns vor, entstehende Mehrkosten pro Vorgang nach billigem Ermessen zu berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet. In diesem Zusammenhang geltend gemachte Forderungen werden auf sonstige Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.5 Bei Arbeiten auf dem Werksgelände der Firma Kayser sind die bestehenden „Hausordnung für Fremdfirmen“ einzuhalten.

6.6. Die einzelnen Ablieferstellen der Kayser Werke, sowie deren Annahmezeiten sind in den „Allgemeinen Richtlinien zur Warenannahme“ geregelt. Weiterhin gelten die Verpackungs- und Logistikforderungen.

## 7. Zahlung und Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich vereinbarte Preise als Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (sofern anwendbar). Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Arbeiten, Leistungen und Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung, insbesondere die Übertragung von IP-Rechten und die Einräumung von Nutzungsrechten oder Lizenzen, vollständig abgegolten.

7.2 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise DDP, vereinbarter Lieferort, INCOTERMS 2020.

7.3 Zahlungen leistet Kayser ausschließlich bis zum 25. Tag des nachfolgenden Monats der Rechnungstellung abzüglich 3% Skonto; wahlweise 60 Tage netto. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von Kayser.

7.4 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist Kayser berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

7.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kayser, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Kayser entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Kayser kann jedoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7.6 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Kayser oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde. Kayser ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zustehen.

## 8. Höhere Gewalt

8.1 Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Kayser und den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als einen Monat an, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

8.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und die Auswirkungen der Störung abzumildern.

8.3 Kayser ist berechtigt, die Vertragsprodukte für die Dauer der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten aus anderen Quellen zu beziehen oder herstellen zu lassen und die in Bestellungen oder Lieferabrufen angegebenen

Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren.

## 9. Liefersicherung

9.1 Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig nach Möglichkeit mindestens 3 Monate vor Einführung der Änderung Kayser bekanntgeben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Kayser, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von Kayser hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst.

9.2 Die vorstehenden Regelungen in 9.1 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

9.3 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für Kayser entwickelte Waren handelt, insbesondere Kayser sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, Kayser mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von Kayser anzunehmen, solange Kayser die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der Kayser vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekanntgegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.4 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei Kayser ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Ende der Serienherstellung der Kayser – Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er Kayser das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, Kayser die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

## 10. Abnahme und Mängelanzeige

10.1 Sofern es aufgrund der Art der Vereinbarung zwischen Kayser und dem Lieferanten oder der Art der Leistungspflicht des Lieferanten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einer Abnahme bedarf und hierzu nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung und Lieferung des Vertragsgegenstands förmlich durch ein Abnahmeprotokoll. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung der Vergütung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

10.2 Die Wareneingangsprüfung von Kayser ist auf eine Prüfung der Identität und der Menge der gelieferten Produkte sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden begrenzt. Hierbei festgestellte Mängel wird Kayser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach deren Feststellung, angezeigt. Sonstige („versteckte“) Mängel wird Kayser dem Lieferanten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach deren Entdeckung anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.3 Bezüglich vorzunehmender Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die gegebenenfalls im Rahmen besonderer Vereinbarungen, z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ship-to-Stock-Vereinbarungen o.Ä., zwischen den Parteien getroffenen Festlegungen zu beachten.

## 11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände frei von Mängeln sind und hierzu insbesondere den vereinbarten Spezifikationen sowie dem

Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

11.2 Bei Lieferung mangelhafter Ware ist Kayser berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen.

11.3 Wird die Ware wiederholt mit dem gleichen Mangel geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist Kayser nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter mangelhafter Lieferung/fehlgeschlagener Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellung(en) mit sofortiger Wirkung berechtigt.

11.4 Kayser ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

11.5 Kommt der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von Kayser nicht unverzüglich nach oder kann er die Nacherfüllung nicht durchführen oder verweigert sie endgültig, kann Kayser von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken.

11.6 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, kann Kayser zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. Dringende Fälle sind insbesondere solche, bei denen eine (weitere) Lieferverzögerung oder (weitere) Schäden bei Kayser oder deren Kunden drohen.

11.7 Wird ein Mangel trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 10 dieser Bedingungen erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche hieraus entstandenen Kosten der Mangelsuche, Ein- und Ausbaurkosten sowie Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Prüf- und Sortierkosten zu tragen, unabhängig davon, ob diese bei Kayser selbst oder bei den Kunden von Kayser oder innerhalb der Vertriebsorganisation der Kunden angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Reparatur von Produkten, in die Kayser mangelhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat.

11.8 Ist aufgrund des wiederholten Mangels von Vertragsgegenständen ein Austausch einer gesamten Serie/Charge/Lieferung von Vertragsgegenständen oder Produkten von Kayser, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich (z.B. weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist), ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der keine Mängel aufweist.

11.9 Soweit die Parteien im Hinblick auf die Gewährleistungsabwicklung und –Verrechnung, insbesondere bei Reklamationen durch die Kunden von Kayser gesonderte Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen vor.

11.10 Sofern Kayser mit den eigenen Kunden industrieübliche Gewährleistungsvereinbarungen geschlossen hat, hat der Lieferant die auf seinem Lieferanteil beruhenden Kosten und Schäden zu tragen, die gemäß der vorgenannten Vereinbarungen berechnet werden. Kayser wird den Lieferanten im Rahmen der Befundung und Regressabwicklung soweit möglich informieren und beteiligen, beispielsweise durch Vorlage von Teilen aus Referenzmärkten und die Teilnahme an Befundungen.

11.11 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder aufgrund gesetzlicher Regelungen eine längere Frist gilt, verjähren Gewährleistungsansprüche mit Ablauf von 72 Monaten seit Lieferung an Kayser oder, je nach Ausgestaltung der Leistungspflicht, nach Abnahme der Vertragsgegenstände durch Kayser. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.

11.12 Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.



## 12. Haftung

12.1 Soweit Kayser oder einem Dritten wegen einer Lieferung fehlerhafter Waren, fehlerhafter Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn und soweit diese durch Sublieferanten des Lieferanten verursacht wurden.

12.2 Sofern eine Rückruf- oder Rücknahmeaktion durch Kayser, einen Kunden von Kayser oder einen Dritten zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführt wird, die zumindest teilweise auf einem Vertragsgegenstand des Lieferanten beruhen, so hat der Lieferant die Kosten insoweit zu tragen und Kayser hiervon freizustellen, wie diese auf die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände zurückzuführen sind. Gleiches gilt im Falle von qualitätsbedingten Feld- und Serviceaktionen. Sofern möglich wird Kayser den Lieferanten frühzeitig unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung (Produkthaftungs-Modell) mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 10.000.000,- (in Worten: zehn Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden je Kalenderjahr sowie eine Kfz-Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 10.000.000 je Kalenderjahr abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Versicherers sind Kayser auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen wesentlicher Inhalte (z.B. Bestehen, Umfang oder Deckungssumme) der Versicherungen ist Kayser unaufgefordert anzuzeigen.

## 13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung oder Leistung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt Kayser und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13.2 Die Haftung entfällt, wenn und soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von Kayser hergestellt hat.

13.3 Kayser erhält an den bei Vertragsschluss beim Lieferanten vorhandenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, die in Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen stehen, ein für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände erforderliches Nutzungsrecht.

13.4 Soweit Kayser sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält Kayser, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant Kayser den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

## 14. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Geschäftsgeheimnisse sowie alle Kenntnisse und Informationen, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software sowie sonstige Datenträger, die Kayser dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Vom Lieferanten oder seinen Unterlieferanten zur Durchführung der Leistungen

eingesetzte Personen sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

14.2 Die Geheimhaltungspflichten gemäß der voranstehenden Ziffer gelten nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne ein Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder beim Lieferanten bereits vor Aufnahme der Zusammenarbeit vorhanden sind oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Ablauf der Beendigung einer Bestellung oder eines Vertrages fort.

14.4 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kayser mit seiner Geschäftsverbindung werben.

14.5 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von Kayser oder aus von Kayser ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten, noch bemustert, noch geliefert werden, es sei denn, Kayser hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

## 15. Werkzeuge

Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (Fertigungsmittel) herstellt, für die Kayser die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt Kayser hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von Kayser getragenen Kostenanteil. Verbleiben die Fertigungsmittel beim Lieferanten, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant dies unentgeltlich für Kayser mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt aufbewahren wird. Im Übrigen gelten die zwischen den Parteien hierzu ggf. gesondert getroffenen Vereinbarungen (Kayser – *Werkzeugverträge*).

## 16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von der Bestellung zurückzutreten.

16.2 Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dies auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax/EDI/E-Mail eingehalten.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind für diesen Fall verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.4 Änderungen und Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Streichung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Ausgenommen hiervon sind lediglich Individualabreden der Parteien.

16.5 Erfüllungsort ist der Sitz von Kayser bzw. die von Kayser angegebenen Empfangsstationen.

16.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16.7 Gerichtsstand für alle mit diesen Bedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz von Kayser oder für Klagen von Kayser ein sonst zuständiges Gericht.

16.8 Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) oder der europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat, werden alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus den vorliegenden Bedingungen oder allen auf Grundlage dieser Bedingungen begründeten Vertragsverhältnisse ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des

ordentlichen Rechtsweges entschieden. Auf diese Schiedsgerichtsvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt in Deutschland innehat. Ort und Durchführung des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

16.9 Sofern der Lieferant seinen Sitz in der Volksrepublik China hat, werden abweichend von den voranstehenden Ziffern alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus den vorliegenden Bedingungen oder allen auf Grundlage dieser Bedingungen begründeten Vertragsverhältnisse ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung des Hong Kong International Arbitration Centers (HKIAC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Auf diese Schiedsgerichtsvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Das Schiedsgericht soll dabei aus drei Schiedsrichtern bestehen, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt in Deutschland innehat. Ort und Durchführung des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.